BRANDMELDEANLAGEN

Brandmeldeanlagen gelten mittlerweile als Standard-Brandschutzeinrichtung. Anbei ein Überblick, wann Brandmeldeanlagen erforderlich sind und Brandalarme an die Feuerwehr weitergeleitet werden müssen.

HBI Ing. Walter Lackner – Brandverhütungsstelle des KLFV

In den letzten Jahrzehnten haben sich Brandmeldeanlagen im technischen Brandschutz zu *der* Standard-Brandschutzeinrichtung entwickelt. Mit Brandmeldeanlagen hat man das sogenannte „Schlafrisiko" entschärft, man kann längere Fluchtwege planen, größere Brandabschnitte ausführen oder generell Brandgefahren besser beherrschen.

Mit der umfangreichen Novellierung der Kärntner Bauvorschriften im Jahr 2012 und der Einführung der OIB-Richtlinien, als *das* Regelwerk für das Bau- und Gewerberecht, wurden die Erfordernisse, wann eine Brandmeldeanlage zu errichten ist, wie die Brandmeldeanlage auszuführen ist und ob der Brandalarm an die Feuerwehr weiterzuleiten ist, neu und detailliert geregelt.

Es ist nun im Regelwerk ersichtlich, ob die Brandmeldeanlage (nur) dem Personenschutz oder auch dem baulichen Brandschutz bzw. der Brandbekämpfung dienen soll.

Neubauten

So gilt in der aktuellen OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz", Ausgabe Mai 2023, z.B. für Wohn- und Bürogebäude ab fünf Geschoßen, die nur mit einem Fluchtstiegenhaus errichtet werden, dass dieses Stiegenhaus und die Allgemeinflächen (Gänge, Keller) mit Brandmeldeanlagen auszustatten sind. Eine Brandalarmweiterleitung an die Feuerwehr (kurz, „Anschaltung") ist nicht erforderlich.

Beherbergungsbetriebe über 30 Gästebetten benötigen ebenfalls eine Brandmeldeanlage im Schutzumfang „Vollschutz", wobei eine Anschaltung bei über 100 Gästebetten gefordert ist. Bis 30 Gästebetten sind vernetzte Rauchwarnmelder ausreichend. Beim Schutzumfang „Vollschutz" sind sämtliche Räume des Gebäudes bzw. der Betriebsanlage, mit einigen zugelassenen Ausnahmen, durch Brandmelder zu überwachen.

Wird anstelle eines zweiten Fluchtstiegenhauses ein Rettungsweg mit Geräten der Feuerwehr – in der Regel ein Hubrettungsgerät – projektiert, so ist, da eine sofortige Alarmierung zielführend ist, eine Anschaltung durchzuführen.

In Kranken- und Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen sind, aufgrund der nicht selbstrettungsfähigen Personen, Brandmeldeanlagen im Schutzumfang „Vollschutz" mit Anschaltung zu errichten. Diese Anforderung gilt auch für größere Veranstaltungs- und Verkaufsstätten.

In den erwähnten Gebäuden dient die Brandmeldeanlage grundsätzlich dem Personenschutz.

Bei Betriebsbauten wird die Brandmeldeanlage u.a. als Werkzeug zur Vergrößerung der zulässigen Brandabschnitte verwendet und dient dem baulichen Brandschutz bzw. der Brandbekämpfung. Durch die Brandfrüherkennung, gemeinsam mit der verpflichtenden Anschaltung, wird eine frühzeitige Brandbekämpfung durch die Feuerwehr erreicht, die wiederum größere Brandabschnitte rechtfertigt.

So können Stahlhallen ohne definierten Feuerwiderstand an die tragenden Bauteile - jedoch ausgestattet mit einer Brandmeldeanlage - mit einem Brandabschnitt von bis zu 2.700 m² anstatt nur

Gewerberecht

Im Gewerberecht ist der Personenschutz essenziell. Dieser ist nachzuführen und an den Stand der Technik anzupassen.

1.800 m² ausgeführt werden. Der Brandabschnitt kann dadurch um 50 % größer ausgeführt werden und man gewinnt zusätzlichen Brandschutz außerhalb der Betriebszeiten. Bei den größeren Brandabschnitten müssen eine angepasste Löschwasserversorgung und weitere Faktoren für die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr berücksichtigt werden.

Bestandsbauten

Bei Bestandsbauten, die vor dem Regelungsregime der OIB-Richtlinien errichtet wurden, erfolgte die Festlegung der Notwendigkeit einer Brandmeldeanlage sowie deren Anschaltung durch die Fachplaner und den Amtssachverständigen aufgrund des jeweiligen konkreten Bauvorhabens als Einzelfallentscheidung. Grundsätzlich wurden jedoch die Brandmeldeanlagen, trotz laufender Kosten, angeschaltet.

Entfall von Brandmeldeanlagen

Vereinzelt werden bestehende Brandmeldeanlagen bzw. Anschaltungen, unter der Begründung der Anpassung des Brandschutzes an den Stand der Technik bzw. an die OIB-Richtlinien, abgebaut oder die Anschaltung deaktiviert.

Diesem Entfall steht die Brandverhütungsstelle kritisch gegenüber. Sofern jedoch sämtliche Anforderungen der OIB-Richtlinien eingehalten werden, muss die Brandverhütungsstelle im ordentlichen Behördenverfahren den Entfall hinnehmen. Die Brandverhütungsstelle achtet jedoch darauf, dass das Brandschutzniveau in seiner Gesamtheit dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Anschaltung von Brandmeldeanlagen und Interventionsschaltung

Nur fachlich und regelkonform installierte Brandmeldeanlagen dürfen an den Leitstellenverbund Kärnten angeschaltet werden. Als Nachweis hierüber ist dem Leitstellenverbund Kärnten ein mangelfreier Bericht einer abnehmenden Stelle (Inspektionsstelle) zu übermitteln.

Eine Interventionsschaltung – sprich verzögerte Brandalarmweiterleitung – kann von der örtlich zuständigen Feuerwehr gefordert werden, wenn durch andauernde Fehl- und Täuschungsalarme die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht mehr gewährleistet ist. Zuvor ist vom Betreiber nachzuweisen, dass vergeblich versucht wurde, diese Alarme durch technische und organisatorische Maßnahmen zu minimieren.

Als Richtwert muss ein Fehl- bzw. Täuschungsalarm je 300 verbaute Melder pro Jahr von der Feuerwehr akzeptiert werden. Da die Interventionsschaltung immer eine Verzögerung des Brandalarmes, konkret somit auch eine Verzögerung einer Personenrettung und Brandbekämpfung darstellt, darf diese nicht leichtfertig und nur begründet gefordert werden. Jedenfalls ist vom Betreiber das Vorhandensein eines Interventionsdienstes IVD nachzuweisen. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse, wie z.B. der Notwendigkeit einer unverzögerten Personenrettung, kann eine Interventionsschaltung durch die Behörde verboten werden.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Interventionsschaltung wird ebenfalls im Bericht der abnehmenden Stelle behandelt bzw. bestätigt.

Zusammenfassung

Die Notwendigkeit von Brandmeldeanlagen und deren Anschaltung hängt von vielen Faktoren ab und kann, insbesondere bei Bestandsbauten, schwer von „außen“ beurteilt werden. Die örtliche Feuerwehr kann sich darauf verlassen, dass eine Brandmeldeanlage erst dann angeschaltet wird, wenn sie funktioniert und alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Foto: Walter Lackner